

ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

für die Mineralien-, Fossilien-, Schmuck- und Edelsteinbörse

Edle Steine in St. Ingbert

BEWERBUNG

Die Bewerbung erfolgt mittels des beigefügten Bewerbungsformulars.
Die Teilnahme der Aussteller an der Veranstaltung ist nur für beide Tage möglich.

PLATZZUTEILUNG

Die Platzzuteilung erfolgt nach Ermessen der Ausstellungsleitung. Sofern möglich, werden Platzwünsche berücksichtigt.

STANDMIETE

Im Bewerbungsformular ist die Anzahl der Tische anzugeben. Die Maße der Tische sind 1,75 m x 0,65 m x 0,74 m (L x B x H). Die Miete für 1 Tisch beträgt 90,- € + MwSt. für zwei Tage (inkl. Stromanschluss). Pro Tisch kann zusätzlich max. 1 Beistelltisch zur **Standvertiefung** für 20,- € + MwSt. hinzugefügt werden.

Es kann nur der vorgegebene Ausstellungsbereich mit einer Tischlänge von 1,75 m bzw. ein Mehrfaches davon angemietet werden.

Die Ausstellungsfläche darf aus Sicherheitsgründen vom Aussteller nicht vergrößert werden.

Die Anmeldung wird als gegenstandslos betrachtet, wenn die Standmiete nicht fristgerecht nach Zusendung der Rechnung auf das genannte Konto überwiesen wurde.

AUFBAU UND ABBAU

Die Ausstellungsräume sind für den Aufbau am Vortag des Messebeginns ab **13.00 Uhr** geöffnet. An den für das Publikum geöffneten Veranstaltungstagen ist das Betreten der Halle ab 8.00 Uhr möglich. Abbau ist am letzten Messetag von 18.00 bis 21.00 Uhr möglich. Vorheriger Abbau ist untersagt.

ÖFFNUNGSZEITEN

Der Ausstellungsraum ist an den Messetagen von 10.00 bis 18.00 Uhr für das Publikum geöffnet.

STANDGESTALTUNG

Um der Messe ein niveauvolles Bild zu geben, hat jeder Aussteller die Pflicht, die Frontseite der Tische bis zum Boden zu verkleiden und für eine attraktive Tischgestaltung zu sorgen.

Lt. Polizeiverordnung und Auflage der Bauaufsichtsbehörde müssen sämtliche Tischabdeckungen entweder schwer entflammbar bzw. gegen Feuer imprägniert sein oder imprägniert werden. Stichproben werden veranlasst.

Die Standplätze sind nach Messeschluss in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu verlassen. Aufbauten müssen so angebracht werden, dass sie keine Beschädigung an den Tischen verursachen (Löcher durch Nägel oder Schrauben, zerkratzen). Bei Zuwiderhandlung werden hierfür Kosten in Rechnung gestellt.

BELEUCHTUNG

Zugelassen sind nur elektrische Anlagen, die den Vorschriften des VDE entsprechen.

Für ausreichende Verlängerungskabel (Längen bis zu 15 m möglich) und Verteilerdosen hat der Aussteller selbst zu sorgen.

ZUR AUSSTELLUNG GEBRACHTE WARE

Alle Aussteller sind aufgefordert, sich den Wettbewerbsvorschriften der Verbraucherzentrale zu unterwerfen und werden gleichzeitig auf ihre Auszeichnungspflicht hingewiesen.
Die zur Ausstellung gebrachte Ware ist mit Namen, Fundort und Preis in Euro deutlich zu kennzeichnen.

AUSGESTELLT WERDEN DÜRFEN

Mineralien, Fossilien, Rohsteine, Schmucksteine, Edelsteine, Steinschmuck u. ä., Literatur sowie jegliches Zubehör, welches zur Bestimmung und Bearbeitung von Steinen dienlich ist.

Geklebte Stufen, Stücke mit verdeckten Mängeln, Nachbildungen von Fossilien sowie chemisch, mechanisch oder physikalisch veränderte Stücke sind als solche zu kennzeichnen.

Alle anderen Artikel wie Synthesen, zoologische Artikel sowie kunsthandwerkliche Produkte sind für deren Zulassung mit dem Veranstalter abzusprechen.

Zugelassen sind beispielsweise mit Steinen beklebte Fernsehleuchten, Steinmännchen, Steinbilder etc.

Da dieser Passus sehr dehnbar ist, und da es sich hierbei naturgemäß um Überschneidungsbereiche handelt, stehen wir gern zur Rücksprache zur Verfügung.

Wir sind bemüht, eine echte Fachmesse zu veranstalten; deshalb sehen wir es als Notwendigkeit an, uns in dieser Richtung abzugrenzen.

HAFTUNG

Der Veranstalter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner Vertreter und Erfüllungsgewerkschaften.

Für das Ausstellungsgut und Inventar ist jeder Aussteller während der Dauer der Veranstaltung selbst verantwortlich.

Eine Nachtbewachung der Ausstellungsräume zwischen Aufbau und Abbau ist vorhanden.

Die Aussteller sind für alle Zoll- und Steuerverpflichtungen selbst verantwortlich.

Bei Ausfall der Veranstaltung durch höhere Gewalt sind jegliche Schadenersatzansprüche von Seiten der Aussteller ausgeschlossen. Dies gilt auch im Falle einer Untersagung der Veranstaltung durch behördliche Anordnung, z.B. im Falle einer Pandemie.

SONSTIGES

Mit Unterzeichnung der Bewerbung erklärt sich der Aussteller mit den Teilnahmebedingungen und Anordnungen der Ausstellungsleitung einverstanden.

Zuwiderhandlung kann die sofortige Schließung des Standes und den Ausschluss von künftigen Veranstaltungen zur Folge haben.

Verteilung und Anbringung von Werbemitteln außerhalb des Standes sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter gestattet. Soweit es sich bei den Ausstellern um Vollkaufleute handelt, wird als Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen und als Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten St. Ingbert vereinbart.